

— dem Rat sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage macht der Kläger sechs Gründe geltend

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit.

— Die Gründe für die Aufnahme des Klägers in die Liste enthielten eine Reihe von Begriffen, die weder in den angefochtenen Rechtsakten noch in der Rechtsprechung definiert seien. In Anbetracht dessen sei dem Kläger ihre Bedeutung unklar, und er könne sie nicht eindeutig verstehen und entscheiden, wie er im Zusammenhang mit den vom Rat gegen ihn ergriffenen Maßnahmen handeln solle.

2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler.

— Der Rat habe die Art und Weise nicht dargelegt, auf die der Kläger vom Lukaschenka-Regime profitiere oder dieses unterstütze. Daher habe der Rat nicht nachgewiesen, dass der Kläger vom Lukaschenka-Regime profitiere oder dieses unterstütze.

— Der Rat habe die Art und Weise nicht dargelegt, auf die der Kläger für die Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich sei. Daher habe der Rat nicht nachgewiesen, dass der Kläger für die Repressionen gegen die Zivilgesellschaft verantwortlich sei.

— Die meisten vom Rat beigebrachten Beweise seien unzuverlässig, ungenau oder stünden in keinem Zusammenhang zum Kläger oder den Gründen für dessen Aufnahme in die Liste.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung.

4. Vierter Klagegrund: Unverhältnismäßiger Eingriff in die Eigentumsrechte.

5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht.

6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 153, S. 77.

⁽²⁾ ABl. 2022, L 153, S. 1.

Klage, eingereicht am 29. August 2022 — QU/Rat

(Rechtssache T-522/22)

(2022/C 389/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: QU (Tel Aviv, Israel) (vertreten durch Rechtsanwälte R. Martens und V. Ostrovskis)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— erstens den Beschluss (GASP) 2022/883 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽¹⁾ (im Folgenden: geänderter Beschluss), für nichtig zu erklären, soweit er den Kläger betrifft, und zweitens die Durchführungsverordnung (EU) 2022/878 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽²⁾ (im Folgenden: geänderte Verordnung), für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betrifft;

— dem Rat die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Der Rat habe gegen Art. 2 des geänderten Beschlusses und gegen Art. 3 der geänderten Verordnung verstoßen, weil er durch die unzutreffende Anwendung des Kriteriums g von Art. 2 Abs. 1 des geänderten Beschlusses und von Art. 3 Abs. 1 der geänderten Verordnung auf den Kläger einen Rechtsfehler begangen habe. Zudem habe der Rat den Sachverhalt nicht genau geprüft und die Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen eine Person nicht hinreichend begründet.
2. Der Rat habe gegen Art. 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV), gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte (im Folgenden: Charta) sowie gegen die Art. 2 und 4 des geänderten Beschlusses verstoßen, weil er keine hinreichend spezifischen und konkreten Gründe angegeben habe, um die Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen den Kläger nach Art. 4 des geänderten Beschlusses und Art. 3 der geänderten Verordnung zu rechtfertigen. Der Rat habe bei der Durchführung seiner Analyse offensichtliche Fehler begangen und keine Angaben dazu gemacht, warum der Kläger unter eines der im geänderten Beschluss genannten Kriterien falle. Zudem habe der Rat den Sachverhalt nicht genau geprüft und die Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen eine Person nicht hinreichend begründet.
3. Der Rat habe dadurch gegen die Art. 41 und 48 der Charta verstoßen, dass er dem Kläger nicht rechtzeitig Einsicht in die Akte mit den Beweisen gewährt und ihm dadurch nicht genügend Zeit zur Verteidigung seiner Interessen gelassen habe. Der Rat habe ihm für die Stellungnahme eine Frist von 14 Tage gesetzt und ihm erst einen Tag vor Fristablauf Einsicht in die Akte mit den Beweisen gewährt. Der Kläger habe weder zur Prüfung der Akte mit den Beweisen noch zur Stellungnahme Zeit gehabt, obwohl der Rat ihm genügend Zeit zur Prüfung der Akte mit den Beweisen und zur Stellungnahme hätte einräumen und die Wahrung aller Verteidigungsrechte sicherstellen müssen.
4. Der Rat habe gegen Art. 296 AEUV sowie gegen die Art. 16 und 45 der Charta verstoßen, weil er unverhältnismäßige und auf nicht belegten Tatsachenbehauptungen beruhende restriktive Maßnahmen gegen den Kläger verhängt habe, die jedenfalls nicht länger gerechtfertigt werden könnten.

(¹) ABl. 2022, L 153, S. 92.

(²) ABl. 2022, L 153, S. 15.

Klage, eingereicht am 30. August 2022 — Belaruskali/Rat

(Rechtssache T-528/22)

(2022/C 389/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Belaruskali AAT (Soligorsk, Belarus) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Ostrovskis)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2022/881 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (¹) für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/876 des Rates vom 3. Juni 2022 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (²)/im Folgenden zusammen: angefochtene Rechtsakte) für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft;
- dem Rat sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.